



## **Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern**

23. Februar 2016

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, und beantragen Ihnen den kantonalen Nutzungsplan und das dazugehörige Nutzungsreglement zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Niklaus Bleiker*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.	<b>Vorgaben und Beschlüsse des Regierungsrats</b> .....	<b>3</b>
2.	<b>Bestehende Deponien und Bedarfsnachweis</b> .....	<b>3</b>
3.	<b>Bestehende Deponie Mutzenloch Nord</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Projekt Deponie Mutzenloch Nord</b> .....	<b>4</b>
1.	<b>Projektbeschrieb</b> .....	<b>4</b>
2.	<b>Bezug zum Abbau- und Deponiestandort Mutzenloch Süd und dessen Erweiterung (Mutzenloch Süd II)</b> .....	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>6</b>
1.	<b>Planerlassverfahren gemäss Art. 4 BauV</b> .....	<b>6</b>
2.	<b>Kantonaler Gesamtentscheid und Betriebsbewilligung</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Inhalt des kantonalen Nutzungsplans Deponie Mutzenloch Nord</b> .....	<b>7</b>
1.	<b>Zone</b> .....	<b>7</b>
1.1	Kantonaler Nutzungsplan .....	7
1.2	Bezug zum kommunalen Nutzungsplan.....	7
2.	<b>Reglement</b> .....	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>Genehmigung durch den Kantonsrat</b> .....	<b>8</b>

## I. Ausgangslage

### 1. Vorgaben und Beschlüsse des Regierungsrats

Das Abbau- und Deponiekonzept 2005 (ADK 2005) hält fest, dass im Kanton Obwalden möglichst wenige Deponien gleichzeitig betrieben werden sollen. Zweckmässig ist, wenn je nach Bedarf ein bis zwei Standorte im unteren Sarneraatal, ein Standort im oberen Sarneraatal und ein Standort in Engelberg ausgeschieden werden. Mit Verabschiedung des Richtplantexts 105 und gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 13. Oktober 2009 (Nr. 169) haben der Kantonsrat und der Regierungsrat festgelegt, dass Bewilligungen gleichzeitig für höchstens zwei Standorte im Sarneraatal und für einen Standort in Engelberg erteilt werden können.

Die zehn bestbewerteten Standorte des ADK 2005 sind in der Richtplankarte aufgeführt. Darunter findet sich auch der Standort Mutzenloch Süd II. Er gehört damit zu jenen Deponiestandorten, für welche ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden kann. Der Regierungsrat hat diesen Eintrag auch für eine Erweiterung der Deponie Mutzenloch Nord als ausreichend erachtet, da die Einträge im Richtplan nicht parzellenscharf sind (Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2013 [Nr. 21]).

Mit gleichem Beschluss hat der Regierungsrat – in Abweichung zum RPT 105, jedoch im Einklang mit dem Abbau- und Deponiekonzept – zugestimmt, dass zeitlich befristet drei Deponien im Sarneraatal betrieben werden können. Mit vorgenanntem Beschluss vom 2. Juli 2013 (Nr. 21) erklärt sich der Regierungsrat bereit, auf das Gesuch um Erlass einer Deponiezone Mutzenloch Nord einzutreten, sofern der Betrieb des Abbau- und Deponiestandorts Mutzenloch Süd innert nützlicher Frist abgeschlossen und auf die Erweiterung der Deponie Mutzenloch Süd II verzichtet wird.

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2006 (Nr. 187) hat der Regierungsrat festgelegt, dass die im Abbau- und Deponiekonzept bzw. im kantonalen Richtplan enthaltenen möglichen Deponiestandorte in kantonale Abbau- oder Deponiezone zu überführen sind. Die Zuständigkeit für die Schaffung von Abbau- und Deponiezone liegt beim Kanton (Art. 2 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 [BauG; GDB 710.1]).

### 2. Bestehende Deponien und Bedarfsnachweis

Im unteren Sarneraatal ist derzeit nur die Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen, in Betrieb. In absehbarer Zeit wird zusätzlich die Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns, ihren Betrieb aufnehmen. Der Regierungsrat hat den kantonalen Nutzungsplan Hinterflue mit Reglement, Gemeinde Kerns, per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt. Zurzeit erstellt die Betreiberin die notwendigen Bauten und Anlagen für den Betrieb, anschliessend erteilt das Volkswirtschaftsdepartement die notwendige Betriebsbewilligung. Somit werden in absehbarer Zeit zwei Deponien im Sarneraatal in Betrieb sein.

Im oberen Sarneraatal gibt es nur noch beschränkte Deponiemöglichkeiten. Es ist aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll, dass das in Lungern und Giswil anfallende Deponiematerial nach Sarnen oder Kerns transportiert werden muss. Mit der Erweiterung der Deponie Mutzenloch Nord würde zukünftig eine Deponiemöglichkeit für das obere Sarneraatal zur Verfügung stehen, wie dies gemäss Abbau- und Deponiekonzept 2005 (ADK 2005) vorgesehen ist.

Für Lungern und Giswil gibt es gegenwärtig keine Standorte zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material aus Unwetterereignissen. Die Deponie Mutzenloch Nord soll daher auch als Zwischenlager und Aufbereitungsplatz für solches Material dienen.

### 3. Bestehende Deponie Mutzenloch Nord

Die Gasser Felstechnik AG betreibt im Gebiet Mutzenloch, Gemeinde Lungern, seit 1999 die Inertstoffdeponie Mutzenloch Nord zur Ablagerung von sauberem Aushubmaterial. Gemäss Betreiberin sind zwischenzeitlich rund 85 Prozent der bewilligten Deponiekapazität von 210 000 m<sup>3</sup> ausgeschöpft. Der Bedarf nach einer Deponie im oberen Teil des Kantons Obwalden bleibt aufgrund der voraussichtlich anfallenden Aushub- und Geschiebemengen in den nächsten Jahren weiterhin bestehen. Die Gasser Felstechnik AG und die betroffenen Grundeigentümer beabsichtigen die bestehende Deponie Mutzenloch Nord weiterzubetreiben und zu erweitern. Sie haben das Bauprojekt erarbeitet und den Behörden zur Bewilligung und Genehmigung eingereicht.

Der Gemeinderat Lungern unterstützt die Deponieerweiterung Mutzenloch Nord. Auch der Gemeinderat Giswil hat Interesse an der Erweiterung der Deponie, insbesondere im Hinblick auf Ablagerungsmöglichkeiten nach Unwetterereignissen (gemäss Schreiben des Einwohnergemeinderats Giswil vom 17. April 2012 sowie Schreiben des Einwohnergemeinderats Lungern vom 25. April 2012 an die Gasser Felstechnik AG).

## II. Projekt Deponie Mutzenloch Nord

### 1. Projektbeschreibung

Das Projektgebiet liegt westlich des Ortsteils Kaiserstuhl ausserhalb des Siedlungsgebiets. Räumlich wird das Gebiet im Norden, Osten und Süden durch Wald begrenzt, im Westen grenzt es an Landwirtschaftsland. Der Deponieperimeter soll in westlicher und südlicher Richtung bis an den Radweg Giswil–Bürglen und östlich bis an die Felswand der Schlucht vergrössert werden. Auf der Nordseite bildet die bestehende Deponie den Abschluss. Der Haltengraben und der unterirdische Grundablasskanal des Lungensees queren das Gebiet.

Die Erschliessung der Deponie erfolgt weiterhin ab der Brünig-Passstrasse. Der Deponiestandort wie auch die Zu- und Wegfahrt bleiben gegenüber der heutigen Deponie unverändert. Die Ein- / Ausfahrt in die Brünig-Passstrasse ist übersichtlich und hat bis dato zu keinen Problemen geführt.

Das geplante Deponieprojekt betrifft eine Fläche von rund 3,3 ha. Der Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt rund 1,64 ha. Die Waldfläche beläuft sich auf rund 1,6 ha. Die restliche Fläche wird durch ein Ferienhaus und Gewässer eingenommen.

Das Deponievolumen der bewilligten Deponie liegt bei 210 000 m<sup>3</sup>. Mit der geplanten Erweiterung wird das Deponievolumen um 270 000 m<sup>3</sup> auf insgesamt 480 000 m<sup>3</sup> vergrössert. Die Deponiebetreiberin rechnet mit einer jährlich anfallenden Materialmenge im Umfang von rund 15 000 bis 20 000 m<sup>3</sup>, welche allerdings abhängig von der Bautätigkeit und von Umweltereignissen stark schwanken kann. Damit würde der Deponiebetrieb rund 15 Jahre dauern.

Es soll ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Zusätzlich ist die Zwischenlagerung und Aufbereitung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial und Material aus Unwetterereignissen vorgesehen. Jedoch soll die Option offen gehalten werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Inertstoffen (Bauabfällen) möglich ist.

Die Endgestaltung soll sich grundsätzlich am bestehenden Gelände und am Charakter der nahen Umgebung orientieren (möglichst naturnahe und abwechslungsreiche Gestaltung). Die gerodeten Waldflächen werden innerhalb des Perimeters wieder aufgeforstet.

Das Gerinne des Haltengrabens wird aufgrund der Deponietätigkeit verlegt, wobei es offen geführt und vielfältig gestaltet werden soll. Zusätzlich soll es die notwendige Grösse aufweisen, damit es bei Hochwasser nicht ausbricht und/oder deponiertes Material abschwemmt.

Der Deponieperimeter tangiert teilweise das Grundstück des Elektrizitätswerks Obwalden EWO, auf welchem Teile des Druckstollens West und der Notablassleitung mit den beiden Toskammern liegen. Die Betreiberin hat dem EWO und dem zuständigen kantonalen Amt vor Schüttbeginn der 2. Etappe den Nachweis zu erbringen, dass die Schüttungen zu keiner Beeinträchtigung der EWO-Anlagen führen. Erst nach der Genehmigung des Nachweises durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, dürfen die weiteren Etappen ausgeführt werden.

Innerhalb des Deponieperimeters liegt ein Ferienhaus, welches aufgrund der Deponietätigkeit abgebrochen werden muss. Es kann wieder aufgebaut werden (Kantonaler Gesamtentscheid vom 29. Oktober 2015).

## **2. Bezug zum Abbau- und Deponiestandort Mutzenloch Süd und dessen Erweiterung (Mutzenloch Süd II)**

Südlich der Deponie Mutzenloch Nord betreibt die Gasser Felstechnik AG seit 1995 die Abbaustelle und die Deponie Mutzenloch Süd (kommunale Materialabbau- und Deponiezone). Sie teilt in ihrem Gesuch zur Erweiterung der Deponie Mutzenloch Nord vom 20. Februar 2014 mit, dass sie im Gegenzug zur Erweiterung der Deponie Mutzenloch Nord ihre Abbau- und Deponietätigkeit am Standort Mutzenloch Süd innert angemessener Frist einstellen und von einer Erweiterung des Abbau- und Deponiestandorts Mutzenloch Süd II<sup>1</sup> absehen werde.

Die Bedingungen, dass eine kantonale Deponiezone Mutzenloch Nord nur bewilligt werden kann, wenn der Betrieb des Abbau- und Deponiestandorts Mutzenloch Süd innert nützlicher Frist abgeschlossen und auf die Erweiterung der Abbaustelle und Deponie Mutzenloch Süd II verzichtet wird, hat der Regierungsrat im Beschluss vom 2. Juli 2013 (Nr. 21) festgelegt. Insbesondere unter Einhaltung dieser Bedingungen hat sich der Regierungsrat, wie bereits oben erwähnt, bereit erklärt, auf das Gesuch um Erlass der Deponiezone Mutzenloch Nord einzutreten. Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Raumentwicklung und Verkehr, hat die Gasser Felstechnik AG den Verzicht auf die Erweiterung des Abbau- und Deponiestandorts Mutzenloch Süd bestätigt.

Bei der als Folge einer Einsprache von Pro Natura Unterwalden gegen die Erweiterung der Deponie geführten Einigungsverhandlung wurde vereinbart, dass der Abbau- und Deponiestandort Mutzenloch Süd ab Inbetriebnahme der Deponie Mutzenloch Nord (ab Tag der Rechtskraft der Betriebsbewilligung) innert zwei Jahren zu rekultivieren ist. Der Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016 (Nr. 335) enthält eine entsprechende Verpflichtung. Als Baubewilligungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Lungern verantwortlich, dass die Deponie zur vorgegebenen Zeit abgeschlossen und rekultiviert ist.

---

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erweiterung des Abbau- und Deponiestandorts Mutzenloch Süd II wurde durch die Gasser Felstechnik AG am 2. Juni 2008 den Bewilligungsbehörden eingereicht. Im Rahmen der öffentlichen Auflage (Baugesuch und Kantonaler Nutzungsplan Abbau und Deponie Mutzenloch Süd samt Reglement) wurden mehrere Einsprachen erhoben. Gegen den Einspracheentscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 8. September 2010 sowie gegen den kantonalen Gesamtentscheid vom 8. September 2010 und gegen die Baubewilligung des Einwohnergemeinderats Lungern vom 22. November 2010 wurden beim Regierungsrat Beschwerden erhoben. Dieser hat die Beschwerden vereinigt und abgewiesen, soweit er darauf eingetreten ist (Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2012 [Nr. 588]). Gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrats wurde mit Eingabe vom 29. Juli 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgerichtsverfahren wurde auf Antrag der Gasser Felstechnik AG bis auf Weiteres sistiert (Sistierungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 15. November 2013). Der Antrag zur Sisisierung wurde mit einer allfälligen Erweiterung der Deponie im Gebiet Mutzenloch Nord begründet.

### III. Verfahren

#### 1. Planerlassverfahren gemäss Art. 4 BauV

Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen, die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und des Bundesamts für Strassen ASTRA sowie gestützt auf die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Lungern vom 23. März 2015, ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement im Bericht zur öffentlichen Auflage vom 7. April 2015 zum Schluss gelangt, dass der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord mit Reglement mit den massgebenden Rechtsgrundlagen vereinbar ist. Das Einhalten der zu erfüllenden Vorgaben kann mittels Auflagen und Bedingungen im kantonalen Gesamtentscheid bzw. in der Baubewilligung sichergestellt werden.

Der kantonale Nutzungsplan Mutzenloch Nord mit Reglement ist zusammen mit dem dazugehörigen Bauprojekt für die Erweiterung der Inertstoffdeponie Mutzenloch Nord und dem Rodungsgesuch vom 13. Mai bis und mit 12. Juni 2015 gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV, GDB 710.11) öffentlich aufgelegt.

Innert der Auflagefrist hat die Pro Natura Unterwalden Einsprache gegen den kantonalen Nutzungsplan mit Reglement sowie gegen das Bauvorhaben erhoben. Das für die Einsprachebehandlung zuständige Bau- und Raumentwicklungsdepartement hat mit der Pro Natura Unterwalden eine Einigungsverhandlung durchgeführt (vgl. auch oben Berichtziffer II-2). Anlässlich der Einigungsverhandlung konnten einvernehmliche Lösungen erzielt werden, welche im Ergebnisprotokoll vom 23. September 2015 festgehalten sind. Die direkt von den Vereinbarungen betroffenen Parteien haben das Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Die Einsprache wurde jedoch durch die Pro Natura Unterwalden praxisgemäss aufrechterhalten. Aus diesem Grund hatte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in seinem Gesamtentscheid vom 29. Oktober 2015 über die Einsprache zu befinden und wies diese ab (Art. 4 Abs. 3 BauV). Der Gesamtentscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die gemäss den geltenden Rechtsnormen notwendigen Verfahrensschritte für den Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Mutzenloch Nord mit dazugehörigen Nutzungsreglement sind korrekt und vollständig durchgeführt worden.

#### 2. Kantonaler Gesamtentscheid und Betriebsbewilligung

Die notwendigen kantonalen Spezialbewilligungen (Rodungsbewilligung, Wasserbaubewilligung, Errichtungsbewilligung nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600; seit 1. Januar 2016 ersetzt durch die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [VVEA, SR 814.600]) sind im kantonalen Gesamtentscheid vom 29. Oktober 2015 zusammengefasst.

Zusätzlich bedarf das Vorhaben auch einer Betriebsbewilligung nach Art. 38 VVEA (alt: Art. 21 TVA). Diese wird nach Abnahme der für den Betrieb notwendigen Bauten und Anlagen und Vorliegen der dafür nötigen Unterlagen durch das Volkswirtschaftsdepartement erteilt. In der Betriebsbewilligung können nach Art. 40 Abs. 3 Bst. b VVEA (alt: Art. 27 Abs. 3 Bst. b TVA) allfällige Einzugsgebiete bezeichnet werden. In der Betriebsbewilligung für die Deponie Mutzenloch Nord wird unter anderem festgelegt werden, dass hier nur Material aus dem Kanton Obwalden abgelagert werden darf.

Eine Auflage betreffend Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material aus Unwetterereignissen ist gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2013 (Nr. 21) durch das Volkswirtschaftsdepartement in die Betriebsbewilligung aufzunehmen.

Die Nachweise für die ungeschmälerete Funktionstauglichkeit der EWO-Anlagen ist jeweils vor der einzelnen Etappen 2 bis 6 der zuständigen kantonalen Fachstelle des Kantons zur Genehmigung einzureichen (vgl. Berichtziffer II-1).

## IV. Inhalt des kantonalen Nutzungsplans Deponie Mutzenloch Nord

### 1. Zone

#### 1.1 Kantonaler Nutzungsplan

Massgebend für die Ausdehnung der Zone ist der kantonale Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord. Die Deponiezone umfasst alle Flächen, welche zeitlich beschränkt für den ordentlichen Betrieb der Deponie gemäss dem dazugehörigen Projekt erforderlich sind und betrifft die Parzellen Nrn. 626, 627, 628, 799, 802, 937, 1527 und 1528, GB Lungern, entweder ganz oder teilweise.

Die Deponiezone überlagert neben Wald, landwirtschaftlicher Nutzfläche und Gewässern auch teilweise die kommunale Materialabbau- und Deponiezone.

#### 1.2 Bezug zum kommunalen Nutzungsplan

Die Ortsplanung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Die Bestimmungen der kommunalen Materialabbau- und Deponiezone im Bereich der Überschneidung mit der kantonalen Deponiezone werden durch deren Bestimmungen abgelöst. Die kommunale Materialabbau- und Deponiezone, welche zukünftig als überlagerte Zone ausgeschieden wird<sup>2</sup>, verliert materiell ihre Gültigkeit. Es ist nicht zweckmässig, dass nach der Rekultivierung diese kommunale Zone weiterhin besteht, da sich die Nutzung nach Abschluss der Deponietätigkeit durch das Rekultivierungskonzept bestimmt. Dasselbe gilt auch für die kommunale Materialabbau- und Deponiezone im Bereich Mutzenloch Süd.

Zudem sind die Rodungsflächen, welche definitiv gerodet werden, mit der Genehmigung der Rodungsbewilligung rechtlich nicht mehr Wald. Dadurch entstehen im Zonenplan unregelte Teilflächen, welche keiner Grundnutzung zugeordnet sind. Gemäss Art. 14 RPG und Art. 12 Abs. 1 BauG ist jedoch das gesamten Gemeindegebiet einer Grundnutzung zuzuweisen.

Daher ist es nötig, dass die Gemeinde Lungern ihre Ortsplanung bis zum Abschluss bzw. zur Rekultivierung der Deponie Mutzenloch Nord den neuen räumlichen Gegebenheiten im Gebiet Mutzenloch anpasst. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Nr. 335) dem Einwohnergemeinderat einen entsprechenden Auftrag erteilt.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Die Gesamtrevision der Ortsplanung Lungern wurde im Sommer 2011 in Angriff genommen. Die kantonale Vorprüfung sowie die öffentliche Mitwirkung und Auflage sind erfolgt. Am 22. Mai 2014 wurde die Ortsplanung von der Gemeindeversammlung angenommen. In der Folge wurden die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund von offenen Beschwerden konnte jedoch das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Gesamtrevision hat die Gemeinde entschieden, die kommunale Materialabbau- und Deponiezone, welche ursprünglich als Grundnutzung ausgeschieden wurde, neu als überlagerte Materialabbau- und Deponiezone darzustellen. Dies entspricht der Systematik des kantonalen Datenmodells. Eine überlagerte Zone ist zweckmässig, da eine Deponiezone keine Bauzone und nur befristet ist. Nach Ablauf der Befristung der Zone gelten die Bestimmungen der jeweiligen Grundnutzungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Regierungsrat diese Anpassung in eine überlagerte Zone im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanung Lungern genehmigen wird. Die Genehmigung der Ortsplanung wird voraussichtlich vor der Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung erfolgen. Aus diesem Grund wird der Einfachheit halber die überlagerte Materialabbau- und Deponiezone bereits als orientierender Planinhalt im kantonalen Nutzungsplan dargestellt.

## **2. Reglement**

Das Reglement enthält die Nutzungsvorschriften für die befristete kantonale Deponiezone, welche den Bestimmungen zu den Grundnutzungen vorgehen. Es orientiert sich an den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan.

Darin wird geregelt, dass die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zulässig ist. Im Weiteren sollen auch Inertstoffe, Material aus Unwetterereignissen sowie unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zwischengelagert und aufbereitet werden dürfen, wobei die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen (Inertstoffen) ein zusätzliches Baubewilligungsverfahren erfordern würde.

Das Reglement legt zudem die Gültigkeitsdauer der Deponiezone fest. Nach der Rekultivierung bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gelten automatisch wieder die Bestimmungen der Grundnutzungen gemäss der Ortsplanung der Gemeinde Lungern. Da die Deponiezone eine überlagerte Zone ist, braucht es dann diesbezüglich weder eine Anpassung des Zonenplans noch der Bestimmung im Baureglement der Gemeinde.

## **V. Genehmigung durch den Kantonsrat**

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der kantonale Deponiestandort recht- und zweckmässig ist. Er steht in Einklang mit den bestehenden Vorgaben und Rechtsgrundlagen. Sämtliche notwendigen Verfahrensschritte wurden korrekt durchgeführt. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Nr. 335) den kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord erlassen und das Geschäft zur Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 6 BauV an den Kantonsrat überwiesen.

Beilagen:

- Kantonaler Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord vom 7. April 2015 / rev. 20. Januar 2016
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, vom 23. Februar 2016
- Entwurf formeller Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Gemeinde Lungern, mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrats